Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1996/04/09 Senat-KS-95-050

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1996

Rechtssatz

Ist als Tatort "nächst der BH Krems" angeführt, dann kann kein Zweifel daran bestehen, daß damit der Sitz der Bezirkshauptmannschaft gemeint ist, und zwar auch dann, wenn die Bezirkshauptmannschaft zusätzlich an verschiedenen Adressen Amtsräume hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at